BEBAUUNGSPLAN " GOTHAER STRASSE / B 88 " – 1. AENDERUNG

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN "GOTHAER STRASSE / B 88"
DER GEMEINDE GESCHWENDA, LANDKREIS ILMENAU

I. Allgemeine Angaben

Mit Inkrafttreten der Satzung bei den Bebauungsplan treten alle bisherigen Vorschriften und Festsetzungen in seinem Geltungsbereich ausser Kraft.

II. Rechtsgrundlagen

1. Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) zuletzt geaendert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl S. 466).
2. Die Verordnung ueber die bauliche Nutzung der Grundstuecke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132), geaendert durch Anlagen 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr.2 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl I. S. 885, 1124).
3. Die Verordnung zur Sicherung einer geordneten staedtebaulichen Entwicklung und der Investitionen in den Gemeinden (Bauplanungs- und Zulassungsverordnung – BauZuVO) vom 20.06.1990 (GBl Nr. 455. 739).
4. Die Verordnung ber die Ausarbeitung der Bauleitpleane und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – Planzv 90) vom 18.12.1990 (BGBl I. S. 58).
5. Das Bundes–Immissionsschutzgesetz (BImschG) in der Neufassung vom 14.05.1990 (BGBl I. S. 880).
6. Das Gesetz ueber die Bauordnung (BauO) vom 20.07.1990 (GBl 1990 S. 929).
7. Das Gesetz ueber die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung), in der Fassung vom 17.05.1990 /GBl. DDR I Nr. 28 S. 437) und das Thueringer Gesetz zur Aenderung des Gesetzes ueber die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Vorlaufige Kommunalordnung – VKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1992 (ThGVBl Nr. 14 S. 383).

Rechtsgrundlagen fuer 1. Aenderung:

1. Baugesetzbuch i.d. Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I, S. 132 ff.)
3. Thueringer Bauordnung (ThuerBO) vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553)
4. Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58 ff.)
5. Thueringer Kommunalordnung (ThuerKO) vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73)
6. Thueringer Landesplanungsgesetz (ThLPlG) vom 17.07.1991 (GVBl. S. 210 ff.)
7. Thueringer Naturschutzgesetz (ThuerNatG) vom 24.09.1999 (GVBl. S. 298)
8. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 21.09.1998 (BGBl. I, S. 2994)
9. Thueringer Wassergesetz vom 04.02.1999 (GVBl. S. 114)
10. Bundesimmissionsschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I, S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I, S. 633

III. Raeumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines raeumlichen Geltungsbereiches fest,(§ 9 Abs. 7 BauGB). Massgebend ist der Lageplan der Firma INSUMMA Projektgesellschaft mbH, Nuernberg vom September 1993.

Hinweis:

Als Grundkarten fuer den Bebauungsplan werden Flurkarten im Massstab 1:1000 verwendet. Fuer auftretende Ungenauigkeiten, welche bei der Planvergroesserung bzw.–vervielfaeltigung auftreten koennen, wird keine Gewaehr uebernommen.

IV. Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Art der baulichen Nutzung (Paragraph 9 (1) 1 BauGB)

Das BaugeNet wird als "Mischgebiet" (Paragraph 6 BauNVO) festgesetzt.
Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stoeren.

1.2. Mass der baulichen Nutzung (Paragraph 9 (1) 1 BauGB und 16 BauNVO)

1.2.1. Geschossflaechenzahl

Gemaess den Einschrieben im Plan wird das Mass der baulichen Nutzung entsprechend den angegebenen Hoechstgrenzen des Paragraphen 17 (1) BauNVO mit einer GRZ von 0,6 und einer GFZ von 1,2 festgesetzt.
Die Zahl der Vollgeschosse betraegt II als Hoechstgrenze.

1.2.2. Hoehe der baulichen Anlagen

Es gelten die Eintragungen im Bebauungsplan bezogen auf die Erdgeschoss–Fussbodenhoehe.
Die Traufhoehe ist das Mass zwischen Erdgeschoss–Fussbodenhoehe (Rohbaden) und Dachraum. Der Dachraum beginnt am Schnitt von Aussenwand und Oberkante Sparren.
Die Traufhoehenfestsetzung gilt fuer jeweils 2/3 der Gebaeudelaenge an den Traufseiten.

1.3. Bauweise

Gemaess den Einschrieben im Plan:

o = offene Bauweise nach Paragraph 22 (2) BauNVO.

1.4. Flaechen fuer Stellplaetze und Garagen (Paragraph 9 (1) 4 BauGB und Paragraph 12 BauNVO)

Oberirdische Garagen und Stellplaetze sind nur auf den dafuer festgesetzten Flaechen bzw. innerhalb der ueberbaubaren Grundstuecksflaeche zulaessig.
Die Stellplaetze sind mit Pflastersteinen auszufuehren.
Fuer je 10 Pkw–Stellplaetze ist als Ausgleich ein hochstaemmiger Baum von mindestens 2,50 m Hoehe zu pflanzen.

1.5. Nebenanlagen (Paragraph 9 (1) 4 BauGB und Paragraph 14 BauNVO)

1.5.1. Nebenanlagen sind in der nichtueberbaubaren Grundstuecksflaeche nicht zulaessig.

1.6. Verkehrsflaechen (Paragraph 9 (1) 11 BauGB)

1.6.1. Pro Baugrundstueck ist maximal eine Zu– bzw. Ausfahrt mit einer Breite von 6,0 m zulaessig. Entlang der B 88 sind nur die im Plan gekennzeichneten Einfahrbereiche zulaessig.

1.6.2. Auf mindestens 10,0 m Laenge, gemessen vom Fahrbahnrand der B 88, darf die Steigung 4 % nicht ueberschreiten.

1.6.3. Die Zufahrt zum noerdlichen Grundstueck ist in direkter Verlaengerung der dem Grundstueck gegenueberliegenden Strasse "Weisser Stein", d.h. im Kreuzungsbereich "Weisser Stein / B 88" zu schaffen.

1.6.4. Zur B 88 ist ein Anbauverbotsstreifen von 8 m einzuhalten.

1.7. Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Paragraph 9 (1) 20 BauGB)

Die zwei bestehenden Heckengehoelze im westlichen noerdlichen Anschluss des Bebauungsplangebietes sind durch Anpflanzung einer 15 m breiten Feldgehoelzhecke in gleicher Gebietszusammensetzung, ergaenzt durch einen 10 % Anteil an Feldgehoelzbaeumen (Feldahorn, Vogelkirsche) zu verbinden.

1.8. Anpflanzen von Baeumen und Strauechern und Bindungen fuer Bepflanzungen (Paragraph 9 (1) 25 BauGB)

1.8.1. Die nicht ueberbaubaren und nicht versiegelten Flaechen der Grundstuecke sind gaertnerisch anzulegen oder zu begruenen und auf Dauer zu unterhalten.

1.8.2. Die mit dem Pflanzgebot ausgewiesenen Flaechen sind mit heimischen Straeuchern, wie z.B. Pfaffenhuetchen, Haselnuss, Heidbuchen, Feldahorn oder Schneeball zu bepflanzen. Alle 15 m ist ein einheimischer, grosskroniger Laubbaum, wie z.B. Vogelbeere, Spitzahorn, Bergahorn zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
Die Pflanzgebotsflaechen koennen bei Grunstueckswin– und –ausfahrten unterbrochen werden.

1.8.3. Fuer die mit Pflanzbindung versehenen Flaechen sind die vorhandenen Baeaume und Strauecher dauerhaft zu erhalten.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Paragraph 9 (4) BauGB i.V. mit § 83 BauO)

2.1. Fassadengestaltung

2.1.1. Die Fassaden sind als rauhe Putzflaechen in hellen Farbtoenen zu gestalten.

2.1.2. Verkleidungen aus Kunststoff, Metall, Faserzementplatten, Fliesen und sonstigen glaenzenden und reflektierenden Material sind nicht zulaessig.

2.1.3. Mindestens 30 % fensterloser Wandflaechen von mehr als 20 m sind in geeigneter Weise mit heimischen Kletterpflanzen flaechig zu begruenen.

2.2. Dachgestaltung

2.2.1. Die Daecher der Hauptgebaeude sind als Sattel– oder Krueppelwalmdaecher zu gestalten.

2.2.2. Die Daecher von gewerblich genutzten Gebaeuden sind mit einer Neigung von 12° bis 30° zu versehen, Daecher von Wohngebaeuden mit einer Neigung von 30° bis 45°.

2.2.3. Dachflaechen sind mit roten bis rotbraunen Farbton einzudecken.

2.2.4. Dachaufbauten sind bis maximal die Haelfte der jeweiligen Traufseite zulaessig. Sie sind als Einzelgauben mit einer Breite von maximal zwei Sparrenabstaenden zulaessig. Dachein–schnitte sind nur bis maximal ein Drittel der jeweiligen Traufseite zulaessig.
Der Abstand der Gauben bzw. Dacheinschnitte von der Giebelwand muss mindestens 2 m betragen.

2.2.5. entfoellt

2.3. Stuetzmauern

Stuetzmauern an oeffentlichen Verkehrsflaechen sind nicht zulaessig.
Stuetzmauern zum Auffangen der Boeschungsneigung und zur Terrassierung der Baugrundstuecke sind nur bis maximal 2 m Hoehe zulaessig sie sind zu begruenen.

2.4. Einfriedungen

Es sind lebende Einfriedigungen (Hecken) aus heimischen Gehoelzen und darin einbezogene Maschen– oder Knappfrahtzaeune bis 1,00 m Hoehe zulaessig.

2.5. Plaetze fuer bewegliche Abfallbehaelter

Plaetze fuer bewegliche Abfallbehaelter sind so anzuordnen und/oder mit Pallisaden abzugrenzen bzw. einzugruenen, dass keine Einsicht von oeffentlichen Verkehrsflaechen gegeben ist.
Im Bereich des Pflanzgebotes bzw. der Pflanzbindung sind sie nicht zulaessig.

2.6. Werbeanlagen

2.6.1. Werbeanlagen und Automaten sind der Farbgebung des Gebaeudes anzupassen. Werbeanlagen sind auf die EG–Zone bzw. die Bruestung der 1. OG zu beschraenken. Sie duerfen nur am jeweiligen Ort der Leistung oder der Betriebes angebracht werden.

2.6.2. Unzulaessig sind Grossflaechenwerbungen mit mehr als 1 m, Werbeanlagen in grellen Farben, bandartige Werbeanlagen und Schriften und Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht.

2.6.3. Die Hoehe der Werbeanlagen darf bei Schriftzuegen in Einzelbuchstaben 0,5 m, bei einzelnen Symbolen 0,7 m nicht ueberschreiten.

2.6.4. Die Festsetzungen 2.6.1 bis 2.6.3 gelten auch fuer auf dem Grundstueck freistehende Werbeanlagen.

2.7. Fenster und Tueren

2.7.1. Fenster sind als stehende, rechteckige Einzelfenster auszubilden. Durchgehende Fensterbaender und Bruestungselemente sind nicht zulaessig.

2.7.2. Schaufenster sind nur in EG zulaessig. Sie muessen rechteckig, stehende Proportionen haben.

3. Hinweise

Archaeologische Funde

Bei Aushubarbeiten ist mit dem Auftreten archaeologischer Funde (bewegliche Bodendenkmale) wie Scherben, Knochen, auffaellige Haeufungen von Steinen, dunklen Erdverfaerbungen usw. zu rechnen. Gemaess Paragraph 15 des Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale vom 07.01.1992 sind diese Zufallsfunde dem Landesamt fr Archaeologische Denkmalpflege in Weimar unverzueglich anzuzeigen.

Altlasten und Altlastverdachtsflaechen

Informationen ueber Altlasten oder Altlastverdachtsflaechen sind nach Paragraph 17 Abs. 1des Thueringer Abfallwirtschafts– und Altlastengesetz vom 31.07.1991 der Thueringer Landesanstalt fr Umwelt in Erfurt mitzuteilen. Dies gilt auch fr den Fall, die sich durch vorbereitende Untersuchungen, Baumassnahmen odere sonstige Umstaende neue Erkenntnisse ergeben.

Wasserwirtschaft

Die beabsichtigte Ansiedlung von Betrieben mit hohem Wasserbedarf, Umgang mit wassergefaehrdenden Stoffen und hohem Abfall– bzw. Abgasaufkommen ist auf der zustaendigen Wasser– und Abfallbehoerde abzustimmen.

Wird beim Bau der Gebaede oder Anlagen eine Absenkung des Grundwassers notwendig, ist dafuer gemaess Paragraph 17 (1) Wassergesetz vom 02.07.1982 eine Genehmigung bei der Oberen Wasserbehoerde einzuholen.

ZEICHENERKLAERUNG

PLANZEICHEN
gem. PlanzV 90 und BauGB 86

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gemischte Bauflaeche
(Paragraph 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

MI — Mischgebiete
(Paragraph 6 BauGB)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, 16 BauNVO)

I,2 — Geschossflaechenzahl (Paragraph 20 BauNVO)

0,6 — Grundflaechenzahl (Paragraph 19 BauNVO)

II — Zahl der Vollgeschosse (Paragraph 20 BauNVO)

als Hoechstgrenze

Hoehe baulicher Anlagen (Paragraph 16 BauNVO)

THmax. — Traufhoehe (maximal)

DUEmin. — Dachueberstand (minimal)

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN
(Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, Paragraphen 22, 23 BauNVO)

O — Offene Bauweise

Baugrenze

4. VERKEHRSFLAECHEN
(Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Ein– bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flaechen an die Verkehrsflaechen
(Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 4, 41 und Abs. 6 BauGB)

Einfahrbereich

6. HAUPTVERSORGUNGS– UND HAUPT–ABWASSERLEITUNGEN
(Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Oberirdisch

Unterirdisch

7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzungen von Baeumen, Straeuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen fuer Bepflanzungen und fuer die Erhaltung von Baeumen und Strauechern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewaessern
(Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flaechen zum Anpflanzen von Baeumen und Strauechern und sonstigen Bepflanzungen
(Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 25a)

Anpflanzen z.B.:

Baeume

Umgrenzung von Flaechen mit Bindungen fuer Bepflanzung und fuer die Erhaltung von Baeumen, Strauechern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewaessern
(Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 25b)

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flaechen fuer Nebenanlagen, Stellplaetze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(Paragraph 9 Abs.1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

Mit Geh–, Fahr– und Leitungsrechten zu belastende Flaechen
(Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des raeumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(Paragraph 9 Abs. 7 BauGB)

ZUSAETZLICHE PLANZEICHEN

SD/KWD — Satteldach / Krueppelwalmdach

HINWEISE

Flurstueckgrenze

15 — Flurstueckszaehler

Bestehende Gebaeude

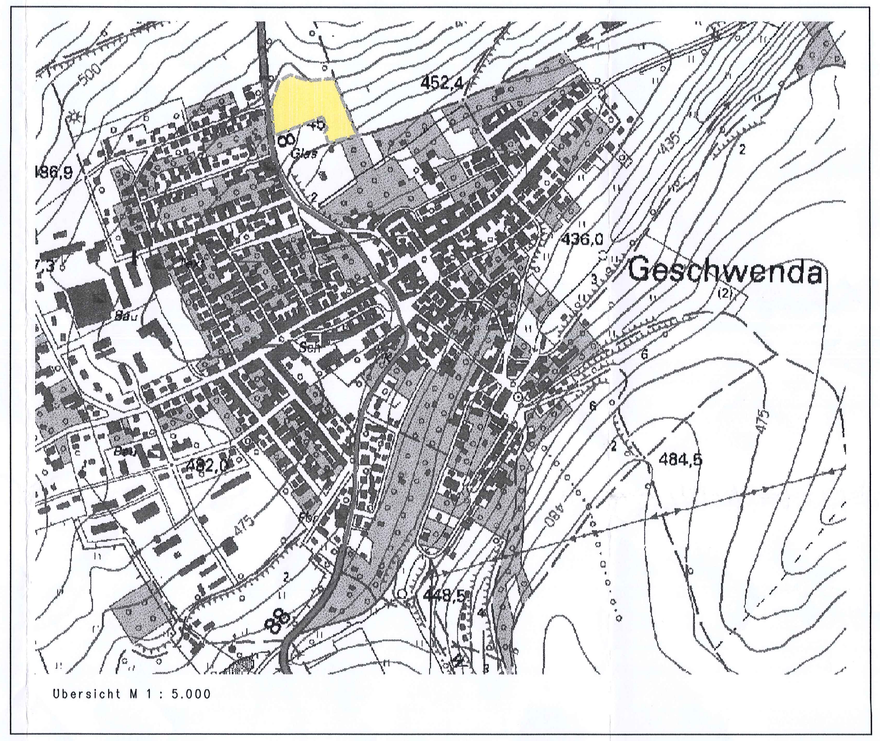

Uebersicht M 1 : 5.000

Vorhandene Freileitung TEAG

Die Freileitung der TEAG ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit bruchsicheren Aufhaengungen nachzuruesten.
Im Bereich der Freileitungstrasse der TEAG sind fr die Bebauung die zulaessigen Mindestabstaenden der DIN VDE 0210 und DIN VDE 0211 einzuhalten.
Bei Unterbauung der Freileitungstrasse ist ausserdem die Zustimmung der TEAG einzuholen.

Die Errichtung von Gebaeuden in unmittelbarer Noehe der Freileitung ist nur moeglich, wenn die Grenzwerte der elektromagnetischen Feldstaerke und der magnetischen Flussdichte bei hoechster betrieblicher Anlagenauslastung gemaess Anhang 2 zu Paragraph 3 der 26. Verordnung zur Durchfuehrung des Bimschg (VO ueber elektromagnetische Felder – 26. BimschV) nicht ueberschritten werden.

Entwaesserungssystem

Das Baugebiet ist mit Mischsystem zu entwaessern.

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Geschwenda hat am 11.05.2000 gemaess Paragraph 2 Abs. 1 BauGB die 1. Aenderung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aenderungsbeschluss wurde gemaess Paragraph 2 (1) des BauGB am 22.06.2000 im "Gemeindeboten Grafenfroda" bekannt gemacht.
Geschwenda, 07. MAI 2001 Siegel
(Der Buergermeister)

2. Der Gemeinderat hat am 11.05.2000 die 1. Aenderung des Bebauungsplans mit Begruendung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Geschwenda, 07. MAI 2001 Siegel
(Der Buergermeister)

3. Die von der Aenderung beruehrten Traeger Oeffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.06.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und ueber die Auslegung informiert worden.
07. MAI 2001
Geschwenda, ...
(Der Buergermeister)

4. Die 1. Aenderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begruendung haben in der Zeit vom 13.06.2000 bis zum 14.07.2000 nach § 3 Abs. 2 BauGB oeffentlich ausgelegen. Die oeffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen waehrend der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden koennen, am 02.06.2000 im "Gemeindeboten Grafenfroda" bekannt gemacht worden.
07. MAI 2001
Geschwenda, ...
(Der Buergermeister)

5. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Buerger sowie die Stellungnahmen der Traeger Oeffentlicher Belange am 31.08.2000 geprueft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 05.12.2000 mitgeteilt worden.
07. MAI 2001
Geschwenda, ...
(Der Buergermeister)

6. Die 1. Aenderung zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.08.2000 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begruendung zur 1. Aenderung zum Bebauungswurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.08.2000 gebilligt.
Geschwenda, 07. MAI 2001 Siegel
(Der Buergermeister)

7. Gemaess Paragraph 1 Planzeichnungsverordnung wird bescheinigt, dass die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstuecke mit dem derzeitigen Nachweis des Liegenschaftskatasters uebereinstimmen.
Ilmenau, 30. Mai 2001 Siegel
(Katasteramt)

8. Die hoehere Bauaufsichtsbehoerde hat den Bebauungsplan mit Entschliessung / Erlass vom ..... Nr. ..... gemaess Paragraph 10 BauGB genehmigt. Rechtsverletzungen wurden nicht geltend gemacht.
Weimar, ...
Thuer. Landesverwaltungsamt
Siegel .....

9. Die Genehmigung des Bebauungsplanes gem. Paragraph 10 BauGB wurde am 28.08.2001 ortsueblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan mit der Begruendung waehrend der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Geschwenda von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Rechtsfolgen der Paragraphen 44 (3) und 214 BauGB wurde hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Geschwenda, 04.09.2001 Siegel
(Der Buergermeister)

Zum vorliegenden Plan ist innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 BauGB keine Entscheidung der zustaendigen Behörde ergangen.

Weimar, den 29. Aug. 2001

Thüringer Landesverwaltungsamt
Bau- und Wohnungswesen
Weimarplatz 4 99423 Weimar
Postfach 22 49 99403 Weimar
– Ref. 240 –

Mitteilung

Unter Bezug auf Ihren Antrag zur Genehmigung der o.g. Satzung teilen wir Ihnen mit, dass die nach § 10 Abs.2 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) unter Hinweis auf die entsprechende Anwendung von § 6 Abs. 4 BauGB für unsere Behörde festgesetzte Entscheidungsfrist von drei Monaten am 21.08.2001 abgelaufen ist. Damit wird § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB wirksam, wonach die **Genehmigung kraft Gesetzes** als erteilt gilt, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.

genehmigte Planfassung vom 11.11.1993
erstellt durch INSUMMA Architekten
& Ingenieure Projektgesellschaft mbH,
Nürnberg

DIPL.-ING.(FH) P. SCHULZE
Ingenieurbüro für Wasser–, Tief– und Straßenbau
Planung + Vermessung + Bauüberwachung + Geotechnische Untersuchungen + Baustoffprüfungen
Jahnstrasse 22 Tel.: (03620) 89 14 09
99326 Niederwillingen Fax: (03620) 80 14 08

Nr.	Art der Aenderung	Datum	Name
5			
4			
3			
2			
1			

bearb.	15.08.2000	aufg.	
gez.	15.08.2000	kontr.	
geprüft	17.08.2000		

Gemeinde Geschwenda
Neue Sorge 01
98716 Geschwenda

Unterlage: 4.4
Blatt-Nr.: 1
Proj.–Nr.:

Gemeinde Geschwenda
Bebauungsplan– 1. Aenderung
"Gothaer Strasse / B88"

Bebauungsplan– 1. Aenderung
Maßstab: 1 : 1000/5000

Aufgestellt:
Geprüft:
Gezeichnet:
Genehmigt: